- 64. Bestimmtheit bes Bertragsinhaltes als Boranssesung für bie Rechtsgültigfeit bes Bertrages.
- I. Civilsenat. Urt. v. 25. April 1900 i. S. F. (Bekl.) w. K. (Kl.). Rep. I. 60/00.
 - I. Landgericht Cottbus.
 - II. Rammergericht Berlin.

Der Beklagte, welcher an dem Bau einer Eisenbahn von Z. nach F. ein Interesse hatte, ließ dem Kläger am 15. November 1884 ein Schreiben folgenden Inhaltes zugehen:

"Höflichst Bezug nehmend auf Ihre gestrige Unterredung mit H. R., verpflichte ich mich hiermit gern, meinen künftigen Bedarf von Kesseln ze bei Ihnen zu beden, (und würden die Preise ze, die Sie den Z.-Werken gestellt haben, maßgebend sein,) sofern Sie für die projektierte Bahn R.-K. 2000 M Stammaktien zeichnen."

Der Rläger zeichnete Uftien in biefer Bobe. Im Jahre 1888 bestellte bie inzwischen gegründete Gesellschaft Gebrüber F., zu beren Teilnehmern der Beklagte gehörte, einen Dampflessel bei ber Beiger Aftiengesellschaft. Weitere vier Keffel bezog fie im Jahre 1892 von ber Aftiengesellichaft zu Budau. Kläger behauptete, bag ibm infolgebavon ein Gewinn entgangen fei. Er nahm in Sohe besselben ben Beklagten auf Grund bes Schreibens vom 15. November 1884 als ersatioflichtig in Anspruch, indem er geltend machte, Beklagter sei Leiter bes Geschäftes ber Gebrüber F. und als folcher verpflichtet gewefen, die von ihm ausgehende Bestellung bei bem Rlager zu machen. Der Beklagte bestritt sowohl die Perfettion, als eventuell auch die Rechtsgültigkeit ber Bereinbarung. In erster Inftang mit ber Rlage abgewiesen, erlangte ber Rlager in ber Berufungsinftang ein ben Grund bes Anspruches feststellendes Urteil. Auf die Revision bes Beklagten ift basselbe aufgehoben, und die Berufung bes Rlägers gegen bas Urteil ber ersten Inftang guruckgewiesen.

Mus ben Grunben:

"Die Erwägungen des Berufungsrichters mussen nach mehreren Richtungen hin beanstandet werden.

Wenn auch die Unnahme besselben, daß die durch den Brief vom 15. November 1884 vom Beklagten dem Rläger gemachte Offerte als angenommen anzusehen ist, einen Rechtsirrtum nicht zeigen mag, so sehlt doch der Vereindarung wegen völliger Undestimmtheit ihres Gegenstandes die rechtliche Wirksamkeit. Auch bei einem Vorvertrage ist Bestimmtheit des Objektes soweit ersorderlich, daß der Inhalt der abzuschließenden Geschäfte in diesem Punkte denniächst mit genügender Sicherheit sestgestellt werden kann. Der Beklagte versprach nun in dem genannten Briese dem Kläger für den Fall, daß dieser für die projektierte Bahn 8.-F. 2000 M Stammaktien zeichne, seinen künftigen

Bebarf an Reffeln zo bei bem Kläger zu beden. Der eigene zufünftige Bedarf bes Beklagten gab aber keinen ficheren Dafitab fur Art und Umfang der vom Rläger zu gewährenden, vom Beklagten enigegenzunehmenben Leiftungen. Berfteht man ben Bertrag, entgegen seinem Wortlaute, mit bem Berufungsrichter babin, bag ber Bebarf ber Mitalieder ber Kamilie F., b. h. bes Beklagten, seiner beiben Brüber und vielleicht auch feiner Mutter, entscheidend sein sollte, so trifft ber angeführte Grund in erhöhtem Mage zu. Bei Gegenständen ber bier porliegenden Rategorie, die nicht zur Befriedigung perfonlicher Beburfnisse, sondern für die Zwede gewerblicher Unternehmungen, Forberungsanlagen, Fabriten, zu dienen bestimmt find, fann nur die Beschaffenheit bes Unternehmens einen Anhalt für die Art ber Leistung Da es fich nun eben nicht um bereits eriftierende, sondern bieten. um erst geplante Unternehmungen handelte, so tam es mithin barauf an, ob über die Beschaffenheit berfelben Einverftandnis bestand, ob mindeftens die Barteien darüber einig maren, aus welchen Rohlenfelbern bie Rohlen mit ber Förberungsanlage gewonnen und als Material für die Brifettfabrit bienen follten, ob ferner nur bie gur Reit bes Bertragsabschlusses im Besite bes Beklagten ober ber Ramilie R. vorhandenen, oder auch die erst künftig zu erwerbenden Kelber, und eventuell bis zu welcher Grenze biefe in Betracht tommen follten. Bon Bebeutung tonnte auch bas gewollte Dag ber Ausbeutung in seiner Konsequenz für den Umfang der Anlage sein. Über alle diese Bunkte ist dem Briefe vom 15. November 1884 nichts zu entnehmen, und ebensowenig bat behauptet werden konnen, geschweige benn ift zur Feftstellung gelangt, daß in ben mundlichen, burch Bermittelung ber Reugen R. und H. geführten Berhandlungen ein Ginverständnis darüber erzielt ober auch nur angebahnt mare. Der Umftand allein, daß die Anlagen in einem Kohlenfelder enthaltenden Bebiete, über beffen Grengen im allgemeinen fein Zweifel berrichen mochte, ober für welches die Anlage einer geplanten Eisenbahn überhaupt oder doch unter Umständen von besonderem Rupen sein konnte, . ausgeführt werden sollten, ist nicht ausreichend. Als verfehlt ericheint bie Bemerkung bes Berufungsrichters, bag ber vom Rlager ju Grunde gelegte Bedarf von vier Kesseln nach keiner Richtung bin den normalen Bedarf einer Brifettfabrit überfteige. Der Berufungsrichter überfieht, baf ber Bedarf folcher Fabriten überhaupt eine feste Größe

nicht barfiellt, sondern daß nur die Beschaffenheit des einzelnen konfreten Unternehmens und der aus ihr folgende Bedarf einen Maßstab zu bilden vermag.

Und stände selbst der Umfang des geplanten Unternehmens fest, so wäre damit doch noch keine Bestimmtheit der Zahl und Beschaffenheit der Kessel gewonnen. Zu den vertretbaren Sachen gehören Dampstessel sür Maschinen als solche nicht. Bei Anlagen gleichen Umfanges bleibt je nach Art und Beise der Fabrikation ein weiter Spielraum für die Dimensionen, die Stärke der Wandungen, die Art der Armatur der Kessel möglich. Darüber aber ergiebt das Absommen nichts. Ebensowenig enthält dasselbe, wie schon der erste Richter mit Recht bemerkt, irgend eine Bestimmung über die Zeitdauer der Verbindlichkeit, und wollte man, einer vom Kläger im Laufe der Berhandlungen abgegebenen Erklärung entsprechend, die "nächste Zeit" als gewollt ansehen, so könnte als solche doch nicht ein Zeitraum von nahezu acht Jahren, um den es sich hier handeln würde, betrachtet werden.

Eine Zusage ber hier vorliegenden Art vermochte wohl eine sittliche Verbindlichkeit, nicht aber eine Rechtspflicht zu erzeugen. Wollte Kläger die Entstehung einer solchen herbeiführen, so durfte er sich nicht damit begnügen, die Stammaktien in der angegebenen Höhe zu zeichnen und den Beklagten — wenn man eine solche Feststellung in dem Urteile überhaupt sinden kann — wissen zu lassen, daß dies auf Grund der Offerte geschehen sei, sondern er hätte dann seinerseits auf Feststehung eines bestimmten Vertragsinhaltes hinwirken müssen. Keinerlei Schritte nach dieser Richtung hin aber hat er vorgenommen, sondern sich vollständig unthätig verhalten. Selbst als im Jahre 1888 bei der Zeizer Aktiengesellschaft Kessel bestellt waren, will er zwar bei dem Veklagten vorstellig geworden sein, vermag aber nicht zu behaupten, daß er nun Anlaß genommen hätte, auf Präcisierung des Vertragsinhaltes hinsichtlich der ferner etwa noch ersorderlichen Kessel zu dringen."